

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

auf Lebenszeit und auf unbestimmte Zeit zu festgesetzten und jährlichen Zinsleistungen statt.

Stellung der bäuerlichen Bevölkerung.

Abgesehen von den auf den Ackerhöfen des Klosters beschäftigten Kolonen, die neben den Klosterverwandten, den sogenannten familiares, auch vertreten waren, und den an die Scholle gebundenen, besitzten Knechten, den ascriptitii, welche scheinbar nur selten vorkamen, finden wir für die bäuerliche Bevölkerung dieses Gebietes die verschiedensten Ausdrücke: rusticus, incolae, homines, homines censuales und undersessen.¹⁾ Da aber diese Ausdrücke abwechselnd und unterschiedslos gebraucht werden, so ist vor allem wichtig, zu wissen, ob die neuen Ansiedler auf Zeitpacht oder Erbzinsleihe angelegt waren. Auf ersteres würde die in der Oberplaner Richterschaft vorkommende Totensfälligkeit oder Kaduzität das ist das Heimfallsrecht der Hinterlassenschaft der Untertanen, hindeuten. Daraus würde sich mit großer Bestimmtheit ergeben, daß die Besiedlung der erwähnten Gebiete auf dem Grundsatz der Emphyteuse (d. h. Erbzinsleihe) nicht beruht haben könne. Es könnte auch der Fall sein, daß dieses Heimfallsrecht erst unter der Herrschaft der Rosenberger den Untertanen des ehemaligen Klostersgutes aufgezwungen worden sei. Aber Tatsache ist, daß der ehemalige Oberstburggraf von Prag, Wilhelm von Rosenberg, im Jahre 1581 den Oberplaner Untertanen die Kaduzität verkauft, wofür sie ihren Jahreszins verdoppeln und die Robotpflicht auf sich nehmen mußten.²⁾ Dadurch fand erst der Einkauf in ihre Gründe statt. Dieses Anfallsrecht hat aber in Oberplan wahrscheinlich auch zur Zeit der Goldenkroner Herrschaft bestanden, da wir dasselbe zu Ende des 14. Jahrhunderts bestimmt in Netolitz nachweisen können. Hier haben sich auch die Goldenkroner Äbte hinreizen lassen, die Befreiung von „Totensfall“ gegen eine bestimmte Summe Geldes zu erteilen, welche aber König Wenzel IV. im Jahre 1395 und neuerdings im Jahre 1401 infolge des dadurch dem Kloster zugesügten Schadens für null und nichtig erklärte.³⁾

Was den Grund und Boden betrifft, so begegnen uns nur zwei Fälle, in welchen von den ursprünglich slavischen Pflugmaßen (araturae)

¹⁾ G. U. B. XII (1293), S. 39 XX (1311), S. 51–52. LII (1343), S. 99. XCVIII (1387), S. 180. CXXII (1395), S. 292–302. CLVII (1411), S. 363. Dr. G. Jurisch: Die Deutschen und ihre Rechte in Böhmen und Mähren im 13. und 14. Jahrhundert 1905, S. 6 ff. (In der Folge: Dr. Jurisch).

²⁾ G. U. B. CCLIV, S. 582, Anmerkung.

³⁾ G. U. B. XXIII (1395), S. 304 und CXXXVI (1401), S. 328–329.